

Verordnung über die Verlängerung der Sperrzeit für das Stadtgebiet Korbach (Kernstadt und Ortsteile)

Verordnung

über die Verlängerung der Sperrzeit für das Stadtgebiet Korbach (Kernstadt und Ortsteile)

vom 19.02.2013, in Kraft getreten am 01.03.2013,
I. Nachtrag vom 18.12.2017, in Kraft getreten am 23.12.2017,
II. Nachtrag vom 28.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026.

§ 1

Der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (siehe auch § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit) wird auf 03:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Die sonstigen Regelungen der hessischen Verordnung über die Sperrzeit bleiben unberührt.

§ 3

Die Sperrzeitverlängerung gilt nicht für Betriebe, für die aufgrund bau- oder gaststättenrechtlicher Einzelerlaubnis abweichende Sperrzeitregelungen festgesetzt sind.

§ 4

Über weitere Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft und analog der Laufzeit der hessischen Verordnung über die Sperrzeit mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

* I. Nachtrag vom 18.12.2017
II. Nachtrag vom 28.12.2025